

INTERPELLATION von Helen Kunz (LdU, Opfikon)

betreffend Strafverfolgung von Betrugsdelikten im Konsumentenbereich

Immer wieder werden Konsumentinnen und Konsumenten von dubiosen Geschäftsleuten und Versandhändlern übers Ohr gehauen, indem ihnen minderwertige Ware zu überhöhten Preisen, Geldanlagen zu unglaublichen Zinssätzen angeboten oder Rechnungen für nie gedruckte Telefon- und Adressbucheinträge versandt werden. Die Strafverfolgungsorgane bleiben in der Regel völlig untätig. Offenbar halten sie das im schweizerischen Betrugstatbestand vorgesehene Tatbestandselement der "Arglist" für ein unübersteigbares Hindernis.

Nun hat aber das Bundesgericht seit langem auch ein Verhalten als arglistig gewertet, welches auf der Erwartung beruht, dass die Geschäftspartner aufgrund besonderer Umstände von einer Ueberprüfung der Angaben eines Angebotes absehen werden. Das trifft in der Regel für die erwähnten Geschäftsbereiche zu.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Konsumenten vor derartigen betrügerischen Handlungen zu schützen sind?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, in derartigen Fällen von massenhaften Konsumenten - Betrugs aufgrund von Art.148 StGB (Betrugstatbestand) Strafuntersuchungen einzuleiten?
3. Ist der Regierungsrat auch bereit, derartige Fälle ans Bundesgericht weiterzuziehen, um die Frage abzuklären, ob der geltende Artikel 148 StGB grundsätzlich genügt, um die Konsumenten vor derartig betrügerischen Handlungen zu schützen, wo in solchen Fällen genau die Grenze zwischen deliktischer und zwar anrühiger, aber nicht strafbarer Geschäftstätigkeit liegt, oder ob es des Tätigwerdens des Gesetzgebers bedarf, um den geltenden Betrugstatbestand angemessen zu erweitern.

Helen Kunz

B. La Roche
K. Schreiber
H.P. Amstutz
D. Schloeth
M. Federer
Dr. J. Gunsch
A. Stoffel

L. Illi
W. Kramer
H.R. Winkelmann
L.L. Fosco
J. Winkelmann
Rod. Keller

A. Schüepf
S. Huggel
K. Wottle
W. Germann
Dr. R. Roth
V. Müller-Hemmi

Begründung:

Neuerdings erreichen uns entsprechende Beschwerden über diese unzimperlichen schweizerischen Geschäftsleute auch aus den osteuropäischen Ländern. Da es sich bei den jeweils in Frage stehenden Beträgen des Einzelfalles im besten Fall um wenige Hundert Franken handelt, nehmen die Geschädigten - die oft zu den eher weniger Bemittelten gehören - in der Regel lieber den Schaden hin, als dass sie den Rechtsweg beschreiten. In Deutschland können solche Geschäftspraktiken verfolgt werden. Auch bei uns in der Schweiz wäre eine Aenderung - zugunsten der Konsumenten und Konsumentinnen - nicht nur wünschbar sondern auch angezeigt.